

Schutz- und Hygienekonzept der Grund- und Mittelschule Großheubach

Stand: 14.12.2020



Grund- und Mittelschule Großheubach

Grundlage des Konzeptes ist der Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums vom 11.12.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

Rechtsgrundlage ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

1. Innerer Schulbereich:

1.1. Allgemeines

Hygienebeauftragte der Schule: Dagmar Gans

An unserer Schule sind folgende Verhaltensregeln eingeführt:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) wo immer möglich
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Diese Verhaltensregeln werden durch einen Elternbrief an alle Erziehungsberechtigte zum Schuljahresbeginn kommuniziert, werden mit den Schülern unter Aufsicht durchgeführt und am ersten Schultag und bei Bedarf ausführlich besprochen.

Die Beschulung erfolgt in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand zwischen den Sitznachbarn. Auf Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen des Klassen- bzw. Lerngruppenverbandes wird verzichtet.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schüler*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal wird geachtet, sofern nicht zwingende pädagogische oder didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Der Unterricht ist so organisiert, dass kaum eine Durchmischung verschiedener Klassen erfolgt. Erfordern Lerngruppen dennoch die Durchmischung verschiedener Klassen, wird darauf geachtet, dass die Sitzordnung „blockweise“ erfolgt. (Ethik, Evangelische Religion)

In den Unterrichtsräumen sind die Tische frontal zum Lehrerpult mit größtmöglichem Abstand angeordnet.

Gruppenarbeit innerhalb der Klasse ist nur bei Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Es wird auf intensive Lüftung der Räume geachtet. Mindestens alle 20 min wird eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (mind. 5 min) durchgeführt

Schüler bewegen sich innerhalb des Klassenzimmers nur nach Erlaubnis der Lehrkraft.

Der Austausch von Arbeitsmitteln wird vermieden, gegebenenfalls werden die Oberflächen von gemeinsam genutzten Geräten wie Tablets oder Computertastaturen nach dem Gebrauch desinfiziert. Vor der Nutzung von schuleigenen Geräten sind die Hände mit Flüssigseife zu waschen.

Vor der Benutzung des Computerraumes waschen sich alle Schüler gründlich die Hände mit Wasser und Flüssigseife.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird über Tröpfchen oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als fünf Mikrometer) verbreitet. Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) können als mechanische Barriere dazu beitragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen zu reduzieren.

Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.

Außerdem besteht Maskenpflicht in allen Jahrgangsstufen für Schüler*innen und Lehrkräfte auch im Unterricht und am Sitzplatz. Während des Lüftens können Schüler*innen und Lehrkräfte die MNB am Platz abnehmen, selbst wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Jede Person ist selbst für die Anschaffung eines Mund-Nasen-Schutzes verantwortlich. Für Ausnahmefälle befinden sich Einmalmasken im Sekretariat.

Der MNB muss Nase und Mund komplett verdecken, vor Abnahme des MNB sollten zuerst die Hände gründlich gewaschen werden. Er sollte außerdem nur an den Bändern berührt und regelmäßig bei 60°C gewaschen werden.

MNB, die auf Grund ihrer Beschaffenheit (z.B. grobe Struktur, Löcher, ...) einen Ausstoß von Aerosolen bzw. Tröpfchen nicht verhindern, finden an der Grund- und Mittelschule Großheubach als MNB im Sinne des Rahmenhygieneplans Schulen keine Anerkennung. Klarsichtmasken sind in der Regel nicht zulässig.

Erholungsphasen / Tragepausen vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung werden während des Stoßlüftens im Klassenzimmer am Sitzplatz gewährleistet. Außerdem kann die Lehrkraft außerhalb der Pausenzeiten auf dem Pausenhof für Tragepausen sorgen, wenn dann der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Während der allgemeinen Pausenzeiten kann auf dem Pausenhof keine Tragepause gewährt werden, da hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Schüler, die wegen Nahrungsaufnahme den Mund- Nasen-Schutz vorübergehend abnehmen, halten sich etwas Abseits an den rot-weißen Sperrpfosten des Pausenhofes auf.

Die Pausen für die Grundschule findet räumlich getrennt in beiden Pausenhöfen statt.

Kleiner Pausenhof: Klasse 1a und 1b (Seitenausgang benutzen)

Großer Pausenhof: Klasse 4a und 4b (Haupteingang benutzen)
Klasse 2a und 2b (Seitenausgang 1 benutzen)

Die Nahrungsaufnahme erfolgt noch im Klassenzimmer.

Mittelschule: Die Klassen bleiben in ihrem Klassenzimmer. Zum Pausenverkauf und auf die Toilette gehen die Schüler nur einzeln.

In den Pausen wird darauf geachtet, dass die Schüler den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, vor allem, wenn sie wegen Nahrungsaufnahme keinen Mund- Nasen-Schutz tragen.

Toilettengang erfolgt nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

1.2. Sportunterricht

- Sportunterricht ist ausgesetzt.

1.3. Musikunterricht

- von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt bzw. desinfiziert
- vor der Benutzung von Instrumenten der Schule werden die Hände mit Flüssigseife gereinigt
- kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten
- es findet kein Instrumentalunterricht auf Blasinstrumenten statt.
- nach dem Unterricht wird der Raum mindestens 15 Minuten gelüftet
- **Singen im Klassenverband ist momentan nicht möglich**

1.4. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

- Hygienemaßnahmen und Maßnahmen des Infektionsschutzes werden sorgfältig eingehalten
- es werden hauptsächlich Rezepte verwendet, bei denen Lebensmittel erhitzt werden
- Besteck, Geschirr und Kochgeräte werden nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen.
- der Küchenarbeitsplatz wird nach Benutzung gründlich gereinigt
- Schülerinnen und Schüler können Speisen gemeinsam zubereiten und die hergestellten Speisen auch gemeinsam einnehmen, sofern die Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden

1.5. Pausenverkauf

Es existiert ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept der Verantwortlichen des Pausenverkaufs, Frau Mariska Pietsch. Beim Anstellen an den Pausenverkauf wird ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten. Markierungen auf dem Boden des Pausenverkaufs erleichtern das Einhalten. Pausenaufsicht kontrolliert.

2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet
- das Schulgebäude wird regelmäßig wie folgt gereinigt:
 - Reinigung der Tische und Kontaktflächen täglich
 - tägliche Reinigung der genutzten Unterrichtsräume und regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes durch die Reinigungskräfte (Oberflächenreinigung mit besonderem Augenmerk auf Handkontaktflächen)
 - Hochdruckreiniger werden nicht verwendet

3. Sonstiges

Maßnahmen bei 7-Tage-Inzidenz größer 200

- die Jahrgangsstufe 8 befindet sich durchgehend im Distanzunterricht

Der Schulbesuch ist nicht gestattet für Schüler

- die (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Schulfremde Personen haben vor Betreten des Schulhauses ein Formular auszufüllen, um eine mögliche Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Unterrichts wird die Schulleitung informiert.

- der Schüler wird sofort bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten isoliert
- der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten setzen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus- und Kinderarztpraxis in Verbindung oder kontaktieren den ärztlichen Bereitschaftsdienst
- der Schüler kehrt erst wieder in den Präsenzunterricht zurück, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass diese Schülerin untersucht und der Verdachtsfall ausgeschlossen wurde

Schüler mit Grunderkrankungen werden nur dann vom Präsenzunterricht befreit, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Dieses Attest gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung notwendig, die wiederum längstens 3 Monate gilt.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht wird vom Klassenlehrer dokumentiert. Die betreffenden Schüler erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Diese Angebote werden vom Klassenlehrer organisiert bzw. koordiniert.

Mehrtägige Schülerfahrten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.